Nichttechnischer Verwaltungsdienst, Vorschriften für die Laufbahngruppe 2

-

Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt

Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten
des allgemeinen Verwaltungsdienstes
(Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD)
vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), geändert am 2. August 2016 (GVBl. S. 507)

§ 15
Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt

(1) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt, wer den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen und von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Studienordnung und Prüfungsordnung sowie der erlassenen Praktikumsordnung in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen hat oder die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgeschlossen hat. Die Laufbahnbefähigung nach Satz 1 besitzt auch, wer den Bachelor-Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen Studienordnung in der bis zum 18. Februar 2014 geltenden Fassung, der Praktikumsordnung in der bis zum 20. Februar 2014 geltenden Fassung und der Prüfungsordnung in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs nach Satz 1 bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann auch aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Diplom- oder Bachelor-Studienganges anerkannt werden, wenn dieser Studiengang inhaltlich und strukturell den Anforderungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiengänge entspricht und dieser die Laufbahnbefähigung für eine entsprechende Laufbahn im Bereich eines anderen Dienstherrn vermittelt. Soweit erforderlich kann die Anerkennung der Befähigung von dem Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge oder dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden.

(3) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann auch aufgrund eines mit einem Diplom oder Bachelorgrad abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule in einem Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und einer danach ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr, die den fachlichen Anforderungen sowie nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im ersten Einstiegsamt entspricht, anerkannt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, muss mindestens zwei Jahre dauern.

(4) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann auch durch den erfolgreichen Abschluss eines anderen geeigneten mindestens dreijährigen Bachelor-Studienganges oder eines vergleichbaren Studienganges mit Studieninhalten aus den Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölf Monaten erworben werden. Der Studiengang muss den inhaltlichen Mindeststandards und den Mindeststandards der praktischen Ausbildung des Positionspapiers der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entsprechen. Über die Eignung und inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

Verordnungsbegründung zu § 15

(vgl. VO-Nr. 17/081 <siehe Abghs-Drs. 17/0878>)

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 15 a VLVO.

Absatz 1 bestimmt die (verwaltungsexternen) Hochschulstudiengänge, die unmittelbar die Laufbahnbefähigung für das erste Eingangsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges für den nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vermitteln:
Bachelor- oder Diplomstudiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft (ÖVW)“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bzw. der ehemaligen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

Es ist vorgesehen, dass die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „ÖVW“ (weiterhin) der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 BerlHG bedürfen. Da nach § 122 Absatz 4 BerlHG die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde (Laufbahnordnungsbehörde) an dem Bestätigungsverfahren zu beteiligen ist, bleibt sichergestellt, dass die entsprechenden hochschulrechtlichen Ordnungen den Anforderungen für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes gerecht werden.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Anforderungen andere Bachelorstudiengänge erfüllen müssen, um ebenfalls die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnische Verwaltungsdienst vermitteln zu können. Bei der erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, die nachzuweisen ist, wird zwischen einer Tätigkeit von mindestens einem Jahr im öffentlichen Dienst und einer Tätigkeit von mindestens zwei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes unterschieden. Die Laufbahnbefähigung kann also auch aufgrund von Tätigkeiten z.B. bei einem Wirtschaftsunternehmen oder gesellschaftlichen Organisationen erlangt werden.

Begründung zur Änderungsverordnung vom 02.08.2016, GVBl. S. 507

(vgl. VO-Nr. 17/249 <siehe Abghs-Drs. 17/3118>)

Zu Absatz 1:

In § 15 Abs. 1 wird als geeigneter Studiengang i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG der Bachelor-Präsenzstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Prüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen ergänzend aufgenommen.
Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat im Dezember 2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges „Öffentliche Verwaltung“ gemäß § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes bestätigt. Danach vermittelt dieser Studiengang neben dem Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ unmittelbar die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt. Die weitere Ergänzung erfolgt zur Klarstellung.

In § 15 Abs.1 wird als geeigneter Studiengang i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG der Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der jeweils genannten Fassungen der Studien-, Praktikums- und Prüfungsordnung ergänzend aufgenommen. Der Begrenzung auf die Immatrikulationsjahrgänge 2012 und 2013 steht der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht entgegen. Denn der Gleichheitssatz ist keine Garantie gegen Veränderungen. Eine unterschiedliche Behandlung von Personengruppen zu verschiedenen Zeitpunkten ist demnach grundsätzlich zulässig. Gleiches gilt für Stichtagsregelungen. Die Begrenzung auf die Immatrikulationsjahrgänge 2012 und 2013 ist in diesem Zusammenhang aufgrund des zu Grunde liegenden Sachverhaltes sachlich gerechtfertigt.

Die Studenten des Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ der Immatrikulationsjahrgänge 2012 und 2013 haben ihr Studium unter der Geltung der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Prüfungsordnung aufgenommen. In dieser Prüfungsordnung war in § 20 Abs. 2 i) niedergelegt, dass der Absolventin bzw. dem Absolvent im Rahmen einer Anerkennungsnotiz auf dem Zeugnis bescheinigt wird, dass sie bzw. er durch seine Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung i. S. d. § 14 BRRG a.F. erreicht hat. Aufgrund dieser Regelung und einer im Außenverhältnis wirksamen Bestätigung der zu Grunde liegenden Prüfungsordnung ist es angezeigt, den Studierenden dieser beiden Jahrgänge Vertrauensschutz zu gewähren.

Anders liegt der Sachverhalt bei denjenigen Studierenden, die ihr Studium unter der ab 19. Februar 2014 geltenden Prüfungsordnung aufgenommen haben. In dieser Prüfungsordnung ist die o. a. Anerkennungsnotiz nicht mehr vorgesehen. Die Studierenden werden seither durch die Hochschule für Wirtschaft und Recht darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums nicht gewährleistet werden kann, dass die Bewerberinnen und Bewerber, die das Fernstudium erfolgreich absolvieren, damit zugleich die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt gemäß § 15 LVO-AVD erwerben. Insofern haben nachfolgende Immatrikulationsjahrgänge den Fernstudiengang unter anderen Vorausset-

zungen begonnen.

Hinzu kommt, dass der Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ inhaltlich und strukturell nicht mit dem Präsensstudiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ bzw. „Öffentliche Verwaltung“ gleichwertig ist. Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft mit Laufbahnbefähigung“ beträgt sieben Semester und umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte. Die Regelstudienzeit des Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ beträgt dagegen sechs Semester bei 180 ECTS-Leistungspunkten. Die im Rahmen des Fernstudiengangs erworbenen Kompetenzen können jedoch ggf. gemäß § 8 LVO-AVD von der Verwaltungsakademie Berlin z.B. im Rahmen eines Aufstiegsverfahrens anerkannt werden.

Zu Absatz 2:

Mit § 15 Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung von Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges geschaffen, der mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiengängen vergleichbar ist (§ 22 Abs. 2 S. 1 LfbG).

Zu Absatz 3:

In § 15 Absatz 3 wird nun deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es in den genannten Fällen einer individuellen Anerkennung der Laufbahnbefähigung durch die Laufbahnordnungsbehörde gemäß der Regelung in § 10 Abs. 2 S. 2 LfbG bedarf. Neben verwaltungs-, sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten sind nun auch rechtswissenschaftliche Studieninhalte zum Nachweis der Verwendungsbreite erforderlich. Verwaltungs-, rechts-, sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte müssen kumulativ vorliegen und insgesamt den überwiegenden Teil (mehr als 50 %) der Studieninhalte ausmachen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift schafft die Grundlage zur Zulassung weiterer Studiengänge, mit denen die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 erworben werden kann. Die Studiengänge müssen die von der Innenministerkonferenz festgelegten Mindeststandards erfüllen.

Zu Art. 2 der Änderungsverordnung vom 02.08.2016 (Inkrafttreten):

Satz 1 sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten vor, um den Absolventinnen und Absolventen des Fernstudienganges „Öffentliche Verwaltung“, die diesen im Sommersemester 2012 begonnen haben, den unmittelbaren Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu ermöglichen.

Erläuterungen:

Anhang zu Absatz 1 bis 3:

Liste geprüfter Studiengänge nach den jeweils vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen

Anhang zu Absatz 4:

Positionspapier vom 23./24. Juni 2005 des IMK der Länder zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst (Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998)

Hinweis auf im Zusammenhang mit dieser Vorschrift einschlägige Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

- **Rundschreiben I Nr. 11/2016** (Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst)